



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.
Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg
Mobil +49 (0)170 898 64 19
E-Mail ferieninfo@foefe.de
Homepage www.foefe.de

Schutzkonzept gem. den §§ 8a, 79a SGB VIII

Inhalt

1. Der Verein Förderkreis Ferienzentren e.V.....	2
2. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung	3
3. Erweitertes Führungszeugnis	5
4. Schulungen	6
5. Handlungsleitfaden beim FöFe im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	7
6. Ansprechpersonen, Kontaktdaten und Beratungsstellen in den Landkreisen.....	8
7. Gesetzliche Grundlagen.....	12

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01
BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569
Vereinsregisternummer: 670204
Sitz des Vereins: Schopfheim



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.

Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg

Mobil +49 (0)170 898 64 19

E-Mail ferieninfo@foefe.de

Homepage www.foefe.de

1. Der Verein Förderkreis Ferienzentren e.V.

Der Förderkreis Ferienzentren e.V. (im Weiteren FöFe genannt) ist ein gemeinnütziger Verein, der die Begegnung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Milieus ermöglichen möchte. Die Begegnungen finden auf Kinder- und Jugendfreizeiten statt, die von jungen, ehrenamtlich engagierten Menschen geleitet und betreut werden.

Im Jahre 1981 wurde der FöFe aus einer Initiative gegründet, die schon damals den europäischen Gedanken und das Miteinander von Menschen aus verschiedenen Ländern, Kulturen und sozialen Milieus im Blick hatte. Der Schwerpunkt im FöFe liegt auf internationalen Begegnungen - im Vordergrund steht dabei, für Kinder und Jugendliche die europäische Idee erfahrbar zu machen, welche auf Solidarität, Austausch, Frieden und kultureller Vielfalt basiert. Neben den Freizeiten und internationalen Jugendbegegnungen organisiert der FöFe Reisen und Fahrten für Klassen und Verbände.

Damit die Ehrenamtlichen auf die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorbereitet sind, bildet der FöFe jedes Jahr junge Menschen gemäß dem JuLeiCa-Standard aus. Nach der Ausbildung erhalten die Ehrenamtlichen die Jugendleitercard, die einen bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit darstellt und dadurch als Qualitäts- und Legitimationsnachweis dient.

Zudem ist der FöFe anerkannter Kinder- und Jugendhilfeträger im Landkreis Lörrach, sowie politisch und konfessionell unabhängig. Durch die Mitgliedschaft z.B. im Kreisjugendring Lörrach e.V. und im Bundesverband Reisenetz e.V. ist der FöFe zusätzlich mit anderen Vereinen und Anbietern vernetzt.

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

2. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung

Um dem Schutzauftrag des Kindeswohls nachzukommen, hat sich der FöFe folgende Richtlinien gesetzt:

- BetreuerInnen tragen eine Mitverantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Diskriminierungen jeglicher Art.
- BetreuerInnen beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert; BetreuerInnen intervenieren dagegen aktiv.
- BetreuerInnen sehen sich als Vorbilder und leben den Kindern und Jugendlichen einen fairen und respektvollen Umgang miteinander vor.
- BetreuerInnen nehmen die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achten darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
- Die Rolle als Leitungskraft hat eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Diese soll nicht zum Schaden der Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden.
- Zwischen betreuenden Personen und TeilnehmerInnen dürfen keine sexuellen oder intimen Beziehungen stattfinden.
- BetreuerInnen stellen sicher, dass Zelte/Zimmer für unter 18-jährige geschlechtergetrennt angeboten werden.
- BetreuerInnen stellen sicher, dass geschlechtergetrennte Toiletten und Duschen vorhanden sind.
- Im Verdachtsfall müssen sich die BetreuerInnen an den „Handlungsleitfaden beim FöFe im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung“ halten.

Um diese Richtlinien einzuhalten, finden regelmäßige Schulungen zu den verschiedenen Themen statt. Außerdem wird in der Vorbereitung, dem Verlauf und der Nachbereitung der Kinder- und Jugendfreizeiten regelmäßig auf die einzelnen Punkte eingegangen.

Selbstverpflichtungserklärung gem. 72a SGB VIII:

Seit 2015 unterschreibt jeder Ehrenamtliche, der an einer Kinder- und/oder Jugendfreizeit des FöFe teilnimmt, vor Beginn der Maßnahme die folgende Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird ab 2017 durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ersetzt. Sollte dies durch eine kurzfristig vereinbarte Teilnahme an einer Freizeit als ehrenamtlicher MitarbeiterIn nicht möglich sein, so muss die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.

Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg

Mobil +49 (0)170 898 64 19

E-Mail ferieninfo@foefe.de

Homepage www.foefe.de

Selbstverpflichtungserklärung gem. 72a SGB VIII

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

3. Erweitertes Führungszeugnis

Erklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Der Gesetzgeber gibt für die Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse folgende Bestimmungen vor:

Dokumentiert werden darf:

- der Name der Person
- das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- das Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis darf jedoch nicht behalten oder kopiert, sondern nur eingesehen werden!

Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der aktiven Betreuer des Förderkreis Ferienzentren e.V. hat nach der Entscheidung des Vorstandes der/die 1. und 2. Vorsitzende und die Geschäftsführung des Vereins. Er/Sie stellt eine erneute Ausstellung und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren sicher.

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, wird dies dem Vorstand mitgeteilt und hat einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person aus dem FöFe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen. Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden ist, haben entweder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt oder sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Vereinsarbeit nicht tätig sein. Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist.

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

4. Schulungen

Der FöFe ist sich der großen Herausforderung und zugleich der hohen Verantwortung bewusst, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf Ferienfreizeiten einhergeht. Daher ist eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung der BetreuerInnen sehr wichtig. Bevor die Ehrenamtlichen als BetreuerIn auf Kinder- und Jugendfreizeiten aktiv sein können, erhalten sie die JuLeiCa-Grundausbildung. Diese umfasst mindestens 30 Stunden Schulung und ist deutschlandweit anerkannt. Die bereits aktiven Ehrenamtlichen werden regelmäßig gemäß dem JuLeiCa-Standard weitergebildet. Jedes Jahr wird ein Erste-Hilfe-Kurs angeboten, bei dem die neuen und aktiven Ehrenamtlichen ihr Wissen erweitern können.

Durch die untenstehenden Schulungsangebote werden die Ehrenamtlichen darauf vorbereitet, das Wohl der Kinder und Jugendlichen auf den Kinder- und Jugendfreizeiten zu achten und zu schützen. Folgende Themen sind Teil der Grundausbildung:

- das Jugendschutzgesetz
- das Sexualstrafrecht
- allgemeines Strafgesetzbuch
- Bundeskinderschutzgesetz
- Prävention sexualisierter Gewalt
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zusätzlich wird regelmäßig eine zwei- bis dreistündige (Präventions-)Schulung angeboten, um die Ehrenamtlichen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren. Beispielsweise wird Folgendes thematisiert:

- Begriffserklärung
- Zahlen von sexualisierter Gewalt
- Psychodynamik von Betroffenen
- Täter*innen-Strategien
- Handlungsleitfaden

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

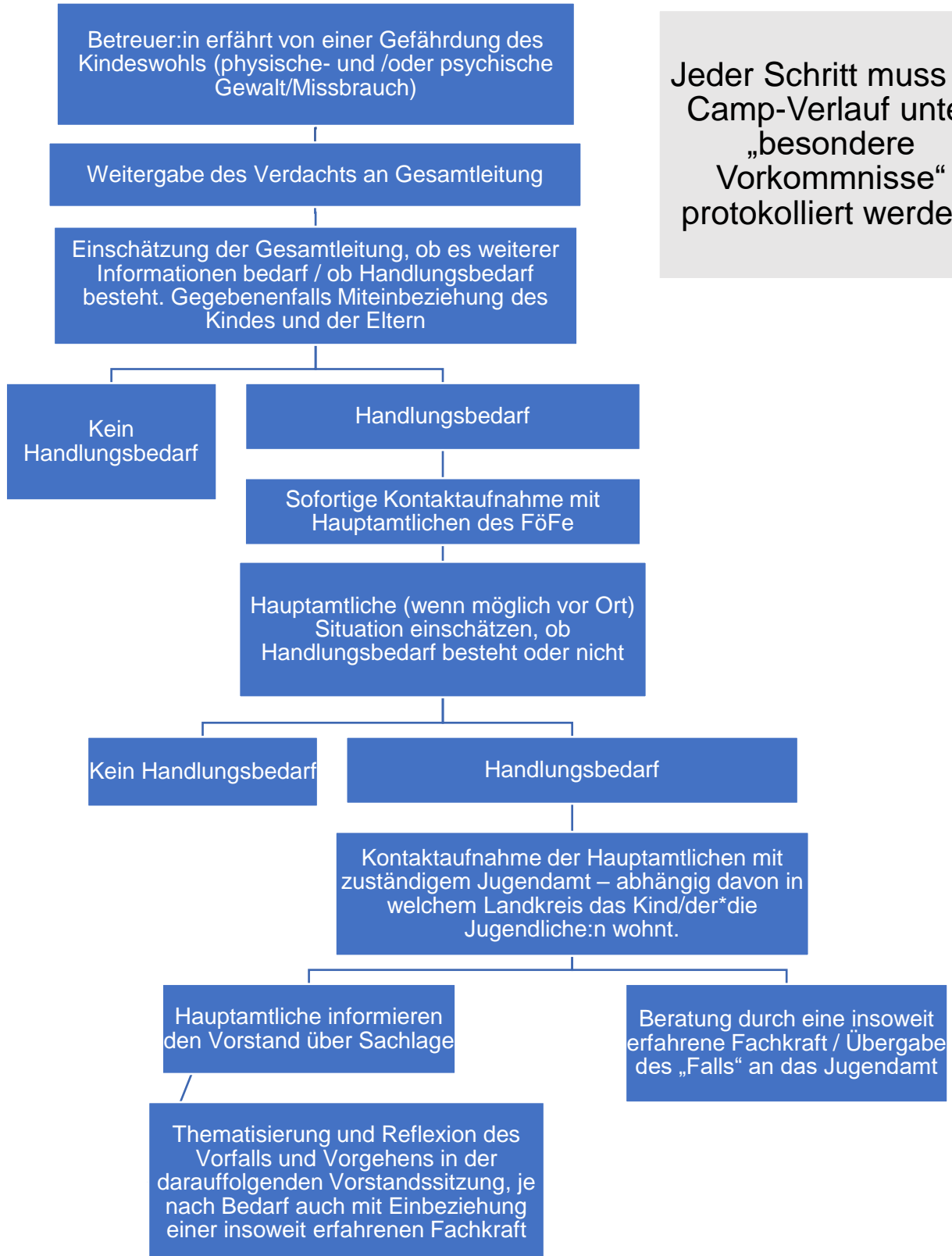
BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

5. Handlungsleitfaden beim FöFe im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung



Jeder Schritt muss im Camp-Verlauf unter „besondere Vorkommnisse“ protokolliert werden!

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01
BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569
Vereinsregisternummer: 670204
Sitz des Vereins: Schopfheim



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.

Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg

Mobil +49 (0)170 898 64 19

E-Mail ferieninfo@foefe.de

Homepage www.foefe.de

6. Ansprechpersonen, Kontaktdaten und Beratungsstellen in den Landkreisen

Landkreis Lörrach

Fachbereich Jugend & Familie

Soziale Dienste I – Lörrach
Brombacher Straße 4
79539 Lörrach
Telefon 07621 / 410-5003

Fachbereich Jugend & Familie

Soziale Dienste II – Weil am Rhein
Hauptstr. 435
79576 Weil am Rhein
Telefon 07621 / 410-5233

Fachbereich Jugend & Familie

Soziale Dienste III – Rheinfelden, Grenzac-Whylen, Inzlingen, Schwörstadt
Karl-Fürstenberg-Straße 17
79618 Rheinfelden
Telefon 07621/ 410-1237

Fachbereich Jugend & Familie

Soziale Dienste IV – Schopfheim, Steinen, Maulburg, Kleines Wiesental, Zell i.W.
Hebelstraße 11
79650 Schopfheim
Telefon 07621 / 410-5256

Fachbereich Jugend & Familie

Soziale Dienste V – Markgräflerland
Hauptstr. 435
79576 Weil am Rhein
Telefon 07621 / 410-5304

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.

Frau Homberg, Frau Sethmann-Laudert
Wehrer Str. 5
79650 Schopfheim
Telefon 07622 / 63 929

Frauenberatungsstelle Lörrach

Frau Lais-Maier
Mauerstraße 2
79539 Lörrach
Telefon 07621 / 8 71 05

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Frau Baumann, Frau Berndt, Frau Bittner, Frau Fritz-Rudorf, Frau Kepplinger, Herr Petrucci
Brombacher Straße 4
79539 Lörrach
Telefon 07621/ 410 5353

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01
BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.

Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg

Mobil +49 (0)170 898 64 19

E-Mail ferieninfo@foefe.de

Homepage www.foefe.de

Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.

Frau Uehlin

Telefon: 07623 / 79 766 924

Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

Frau Binder

Telefon 07622 / 69 75 960

Frau Vahl

Telefon: 07621 / 98 69 730

St. Elisabethen-Krankenhaus

Ansprechpartner*innen zu medizinischen Fragen des Kinderschutzes: Herr Büttner / Frau Münster / Herr Trost / Frau Stächelin

Feldbergstr. 15

79539 Lörrach

Telefon 07621 / 1710

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachbereich 220 Soziale Dienste, Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
(Freiburg, Breisach, Kirchzarten, Müllheim, Staufen, Titisee-Neustadt)

Stadtstraße 2

79104 Freiburg

Telefon: 0761 / 2187-0

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Jugendamt – Koordinationsstelle Kinderschutz

Frau Schneider

Berliner Allee 3

79114 Freiburg

Telefon: 0761 / 2187-2627

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Auggen, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg)

Bismarckstraße 3

79379 Müllheim

Telefon: 0761 / 21 87 2411

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Märgen, St. Peter, Titisee-Neustadt)

Adolph-Kolping-Straße 19

79822 Titisee-Neustadt

Telefon: 07651 / 911 880

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.

Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg

Mobil +49 (0)170 898 64 19

E-Mail ferieninfo@foefe.de

Homepage www.foefe.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gotenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau)

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg im Breisgau

Telefon: 0761 / 89 65 461

Stadt Freiburg

Stadt Freiburg

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Sekretariat der Amtsleitung

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Telefon 0761 / 201-8301

Kompetenzzentrum »Frühe Hilfen« in Freiburg

Interdisziplinäre Fachberatungsstelle für Fragen zu Prävention und Kinderschutz

Fahnenbergplatz 4

79098 Freiburg

Telefon: 0761 / 201-8555

Caritasverband Freiburg-Stadt e. V.

Frau Kiedaisch

Telefon: 0162 / 243 40 35

Frau Rathke

Telefon: 0162 / 209 20 06

Herrenstraße 6

79098 Freiburg

Landkreis Emmendingen

Jugendamt

Bahnhofstraße 2-4

79312 Emmendingen

Telefon 07641/451-3101

Fachbereichsleiter/in Kommunalen Sozialer Dienst - West

(Städte Endingen, Kenzingen, Herbolzheim und Gemeinden Bahlingen, Forchheim, Riegel, Rheinhausen, Weisweil, Wyhl)

Frau Kolke-Schmitz

Bahnhofstraße 2-4

79312 Emmendingen

Telefon: 07641 / 451-3181

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim



Internationale Kinder- und Jugendfreizeiten

Förderkreis Ferienzentren e.V.

Rehlingstr. 9 - Innenhof, 79100 Freiburg

Mobil +49 (0)170 898 64 19

E-Mail ferieninfo@foefe.de

Homepage www.foefe.de

Fachbereichsleiter/in Kommunalen Sozialer Dienst - Mitte

(Stadt Emmendingen und die Gemeinden, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen)

Herr Leiber

Bahnhofstraße 2-4

79312 Emmendingen

Telefon: 07641 / 451-3160

Fachbereichsleiter/in Kommunalen Sozialer Dienst - Ost

(Städte Elzach, und Waldkirch sowie die Gemeinden Biederbach, Forchheim, Gutach, Sasbach, Simonswald, Winden)

Herr Pick

Bahnhofstraße 2-4

79312 Emmendingen

Telefon: 07641 / 451-3170

Familienberatung Emmendingen

Gartenstraße 30

79312 Emmendingen

Tel: 07641 / 451-3210

Familienberatung Waldkirch

Friedhofstraße 1

79831 Waldkirch

Tel: 07641 / 451-3531

Landkreis Waldshut

Landratsamt Waldshut

Jugendamt

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: 07751 / 86-4301

Frauenberatung COURAGE

spezialisierte Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Telefon: 07741 / 80 82 277

Hauptstr. 42b

79787 Lauchringen

Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Viehmarktplatz 1

79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: 07751 / 86 4381

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

7. Gesetzliche Grundlagen

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner

persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig sind, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGBVIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim

§ 79a SGBVIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 30 BZRG Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. (...)

§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 4 Absatz 1 JVKostG

Abschnitt 3, Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister

Vorbemerkung 1.1.3:

Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.

1130 Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a BZRG, 13,00 €

1131 Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG, 17,00 €

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE06 4306 0967 7911 5635 01

BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer: 06470/16569

Vereinsregisternummer: 670204

Sitz des Vereins: Schopfheim